

BMJ- I 3 (Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)

An die  
Empfänger des Verteilers

**Dr. Matthias Potyka, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[matthias.potyka@bmj.gv.at](mailto:matthias.potyka@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302133  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.340.690

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG) erlassen wird und mit dem das GmbH-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023); Versendung zur allgemeinen Begutachtung**

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt den oben angeführten Entwurf und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**7. Juli 2023**

per E-Mail an die Adresse [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at).

Falls bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen, dass keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Besonders hingewiesen wird auf die – im ursprünglichen Diskussionsentwurf noch nicht enthaltenen und auch in der Arbeitsgruppe nicht besprochenen – Bestimmungen zu den Unternehmenswert-Anteilen (§§ 9 bis 11 FlexKapGG) sowie zur Form von Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen (§ 12 FlexKapGG). Rückmeldungen zu diesen Bestimmungen sind daher besonders erwünscht.

Es wird gebeten, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden, und zwar

- die Bundesministerien über die ELAK-Schnittstelle,
- alle anderen Stellen über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>.

Soweit dieser Entwurf den Landesgerichten oder Teilorganisationen direkt übermittelt wird, werden diese gebeten, ihre allfällige Stellungnahme der jeweils übergeordneten Organisationseinheit eine Woche vor Ende der Begutachtungsfrist für eine allfällige konsolidierte Stellungnahme zu übermitteln.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

26. Mai 2023

Für die Bundesministerin:  
Mag. Christian Auinger

Elektronisch gefertigt